



**Satzung des
Vereins zur Förderung der Grundschule Simmershausen**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

„Verein zur Förderung der Grundschule Fuldataal-Simmershausen“ und hat den Sitz in 34233 Fuldataal-Simmershausen.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem es sich der Verein zur Aufgabe macht,

- die Grundschule Simmershausen finanziell zu fördern;
- die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern;
- die Schule bei ihren Bemühungen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen, zu unterstützen;
- ein Betreuungsangebot zu organisieren und zu optimieren;
- Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfeste, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen zu organisieren.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Simmershausen nach § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung vornehmen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Vorstand kann die Entscheidung nach Satz 1 zwei Vorstandsmitgliedern übertragen.
- (4) Für besondere Verdienste um die Grundschule Fuldata-Simmershausen oder den Verein können Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Das Mitglied erkennt die Satzung an.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Ehrenmitglieder können jederzeit den Austritt erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Tode des Mitglieds.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält, oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft; vorher entstandene Ansprüche bleiben unberührt. Die vorhandenen Daten des Mitglieds werden gelöscht, sobald der Verein diese zur Erfüllung des Vereinszwecks nicht mehr benötigt.

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Die Tätigkeiten des Vorstands, des erweiterten Vorstands, des Wahlleiters, der Kassenprüfer und in Ausschüssen werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann beschließen, dass Auslagen erstattet werden.
- (6) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnungen eines Vorstandmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
- (7) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Pflichten im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.
- (8) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) den Verein in seinen Zielen zu unterstützen,
 - b) die Beiträge termingerecht zu zahlen,
 - c) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

(9) Der Verein verarbeitet, speichert und übermittelt zur Erfüllung des in dieser Satzung definierten Vereinszwecks personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung ihrer Daten zu. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und deren Berichtigung bei Unrichtigkeit. Ein Recht auf Sperrung oder Löschung besteht nur, soweit dies nicht dem Vereinszweck zuwiderläuft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Jahresbeiträge.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliedsbeiträge.
- (3) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur bargeldlosen Beitragsleistung verpflichtet.
- (5) Im Bedarfsfall kann eine Umlage erhoben werden, Einzelheiten bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Beisitzern,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands und
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt durch den Vorstand. Sie findet in jedem Jahr statt. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der Bürgerzeitung der Gemeinde Fuldata zu erfolgen. Der Vorstand kann Texte zur Einladung auch zum Download im Internet anbieten, wenn er in der Einladung den Fundort angibt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen und innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Einberufung abzuhalten, wenn es
- a) der Vorstand beschließt,
 - b) es 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und Zweck schriftlich beim Vorstand beantragt haben oder
 - c) ein Fall des § 9 Abs. 2 Satz 6 vorliegt.

Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (4) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen – soweit diese erforderlich sind -,
 - f) Wortlaut von Anträgen für die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand vor Veranlassung der Einberufung vorliegen. Der Vorstand kann den Wortlaut bei der Einberufung kürzen und, sofern personenbezogene Daten zu schützen sind, ändern.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Tagesordnung mindestens die Angaben nach Satz 2, Buchstaben a) und f), sowie Gründe und Zweck ihrer Einberufung enthalten.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ihre ordnungsgemäße Einberufung und ihre Beschlussfähigkeit festgestellt hat.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmung ist notwendig, wenn dies mindestens 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder fordern.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden
- a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie in die mit der Einberufung mitgeteilte Tagesordnung aufgenommen werden können.

- (8) Über Anträge, die in der mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnung nicht enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese wegen ihrer Dringlichkeit bejaht werden. Anträge nach Satz 1 kann der Vorstand auf eine spätere Mitgliederversammlung vertagen, wenn sie
- a) eine Änderung der Satzung oder
 - b) eine Änderung der Mitgliederbeiträge

zum Inhalt haben oder ansonsten nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen hätten. Für die spätere Mitgliederversammlung gelten Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 mit der Maßgabe, dass diese spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung durchzuführen ist.

- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden geleitet, sofern nicht der Vorstand davon abweichend eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter bestimmt. Diese Person führt auch die Wahlen und Abstimmungen durch. Für die Wahl der oder des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter zu bestimmen. Kandidieren mehrere Personen für einen Posten, ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit von der die Versammlung leitenden Person und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer durch Unterschrift zu beurkunden ist. Das Protokoll wird zusätzlich von einem Mitglied des Vorstands unterschrieben, falls keine der in Satz 1 genannten Personen Vorstandsmitglied ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestätigt die Richtigkeit der Angaben des Protokolls zur Wahl der oder des 1. Vorsitzenden. Gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem 3. Vorsitzenden,
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - e) der Kassiererin / dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln von einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so kann vom Vorstand eine Ersatzperson bestellt werden; dessen Amt endet mit der Neuwahl. In einer Wahlperiode darf der Vorstand nur bis zu 2 Ersatzpersonen bestellen, ansonsten hat er Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung anzusetzen.
- (3) Den erweiterten Vorstand bilden der Vorstand nach Absatz 1 sowie mit beratender Stimme
- a) die Leiterin oder der Leiter der Grundschule Simmershausen und
 - b) vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss in den erweiterten Vorstand berufene weitere Personen (Beisitzer).
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Verein wird nach innen und außen durch die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (6) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder einzeln oder pauschal zum Abschluss von verpflichtenden Rechtsgeschäften mit einem Wert bis zu 200 € ermächtigen.

- (7) Die Kassiererin oder der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand kann beschließen, dass die Aufgaben nach Satz 1 teilweise einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit kann der 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die Vertreterin oder der Vertreter entscheiden, dass ihre oder seine Stimme doppelt zählt und damit ein Beschluss gefasst worden ist oder nicht. Die Vorstandssitzungen und insbesondere die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der das Protokoll führenden Person und der die Sitzung leitenden Person zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen überprüfen mindestens einmal jährlich das Rechnungswesen, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderung

Über eine Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 12 Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch zweimaligen Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss ist nur dann gefasst, wenn drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung gestimmt haben. Der Beschluss ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, für die § 8 Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 gelten und die spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung durchzuführen ist, zu wiederholen. Eine Wiederholung des Beschlusses ist nicht erforderlich, wenn der erste Beschluss einstimmig gefasst wurde und auch der Vorstand einstimmig auf die Wiederholung des Beschlusses verzichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kassel, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, insbesondere aber zur Förderung der Grundschule Fuldata-Simmershausen zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 13. Dezember 1994 errichtet.

Eine Ergänzung der Vereinssatzung erfolgte am 04. November 1996 (§ 1, Satz 1, Abs. 3)

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.10.2012 die Novellierung dieser Satzung beschlossen und sie zuletzt in ihrer Sitzung am 24.09.2018 geändert. Die Änderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB).